

Rufen Sie an!  
Tel. (0 800) 2 37 98 30  
Donnerstags, 13 bis 15 Uhr  
w@lbert.info

Haben Sie Fragen zur Abrechnung oder zur wirtschaftlichen Praxisführung? Als Leser der MMW können Sie sich an unseren Experten wenden: Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin und Betriebswirt aus Würzburg.



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist und  
Betriebswirt Medizin

## Inkassobüro zu säumigen Schuldnern schicken?

**?** Dr. P. W., Hausarzt-Internist, Bayern: *Wir erstellen unsere Privatliquidationen über die Praxis-EDV selber. In letzter Zeit stellen wir eine deutlich schlechtere Zahlungsmoral fest. Kann ich bei säumigen Zahlern ein Inkassobüro einschalten?*

**!** **MMW-Experte Walbert:** Vorsicht! Ein Inkassobüro kann den Aufwand vermindern, es gilt aber auch hier die ärztliche Schweigepflicht. Der Patient muss die Möglichkeit vorab schriftlich genehmigen. Es empfiehlt sich, eine geschulte Mitarbeiterin mit dem Mahnverfahren zu betrauen. Sie kann – am besten telefonisch – freundlich erinnern und nach den Gründen fragen. Sie kann ggf. Ratenzahlung vereinbaren, sollte aber auch wissen, wie man einen Mahnbescheid beim zentralen Mahngericht erwirkt, um eine Zwangsvollstreckung zu veranlassen.

Allerdings muss der Patient im Zahlungsverzug sein. Der Klarheit halber sollte man den Termin auf der Liquidation vermerken. Hier gibt es zwei Mög-

lichkeiten: Entweder es wird § 12 der GOÄ zitiert: „Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung [der GOÄ] entsprechende Rechnung erteilt worden ist.“ In diesem Fall tritt der Verzug sofort ein. Oder es wird ein Hinweis auf das Bundesgesetzbuch gegeben: „Nach § 286 III BGB tritt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit Verzug ein.“

Erst bei Zahlungsverzug muss der Patient die Mahnkosten tragen, zunächst für das Mahnschreiben (3 Euro plus Porto) und die Verzugszinsen (in der Regel 5% über dem Basiszinssatz der Bundesbank), bei einem Mahnbescheid dann die Gerichts- und Anwaltskosten. Ein Anwalt kann eingeschaltet werden, da er der Schweigepflicht unterliegt. ■



Sind gar „schlagende“ Argumente nötig?

## NäPA lohnt sich eher strukturell als finanziell

**?** Dipl.-Med. K. F., Hausärztin, Thüringen: *Welche Leistungen könnte meine Helferin abrechnen, wenn ich sie als Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPA) einsetzen würde?*

**!** **MMW-Experte Walbert:** Im EBM sind für die NäPA Besuche nach Nr. 03062 (17,32 Euro) und „Mitbesuche“ nach Nr. 03063 (12,73 Euro) vorgesehen. Es gibt keine Kilometerpauschale. Delegierbare und gesondert vergütete Leis-

tungen sind laut Bundesmantelvertrag Demenztteste nach Nr. 03242 (1,98 Euro), das Geriatriches Assessment nach Nr. 03360 (12,73 Euro), das Anlegen eines Langzeit-EKG nach Nr. 03222 (6,99 Euro), das Anlegen eines Langzeit-RR-Messgeräts nach Nr. 03224 (8,14 Euro), die Behandlung chronisch venöser Ulcera cruris nach Nr. 02312 (5,74 Euro) sowie die Kompressionstherapie bei chronisch venöser Insuffizienz, postthrombotischem Syndrom, Beinvenenthrom-

bosen oder Lymphödem nach Nr. 02313 (5,95 Euro).

Zugegeben: Besonders ertragsträchtig ist das alles nicht, aber in der Praxisstruktur kann eine NäPA sehr positiv wirken. Sie kann einen Teil der Routinekontrollen im häuslichen Umfeld übernehmen und so Kapazität für die Praxis freisetzen – oder auch Freizeit schaffen. Vor allem aber kann sie bei geriatrischen und bettlägerigen Patienten die Adhärenz sicherstellen. ■